

## MONTAGE EINES SONNENSCHUTZES

### Verwendungszweck

Die Förderung wird für die nachträgliche Montage von außenliegenden, elektrisch oder mechanisch betriebenen, zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung geeigneter Sonnenschutzeinrichtungen an Fassaden gewährt.

Gefördert werden außenliegende Rollläden, Lamellenbehänge (Jalousien) oder Fassadenmarkisen, jeweils in Verbindung mit 2- oder 3-fach-Verglasungen (auch Balkontüren) oder Kastenfenstern.

Gelenksmarkisen bzw. Markisen, die im geschlossenen Zustand nicht parallel zur Glasfläche positioniert sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Förderung steht für Miet- und Eigentumswohnungen in geförderten wie freifinanzierten Wohnhäusern sowie für Gemeindebau zur Verfügung.

Die Montage von Sonnenschutz in Eigenheimen, Kleingartenwohnhäusern und Reihenhäusern wird nicht gefördert.

Die Förderaktion läuft bis 31.12.2025.

### Förderungsvoraussetzungen

- Baubewilligung des Hauses älter als zehn Jahre;  
Für Dachgeschoßwohnungen, die zu einem früheren Zeitpunkt ausgebaut wurden, kann ebenfalls eine Förderung beantragt werden, wesentlich ist die Baubewilligung des Gebäudes.
- Qualitätsnachweis des Herstellers der Sonnenschutzeinrichtung;  
Bei außenliegenden Rollläden und Lamellenbehängen muss kein spezieller Nachweis vorgelegt werden, bei Fassadenmarkisen ein Nachweis, dass der Gesamtenergiedurchlassgrad  $g_{tot}$  kleiner oder gleich 0,14 entspricht. Ist dieser Wert nicht verfügbar, kann auch ein Abminderungsfaktor kleiner als 0,23 herangezogen werden (Fc-Wert kleiner oder gleich 0,23). Die Berechnung erfolgt gemäß ÖNORM EN ISO 52022.
- Förderungsbeantragung bis zu sechs Monate nach Rechnungsdatum;
- Zustimmung des Hauseigentümers zur Montage der Sonnenschutzeinrichtung.

### Förderungsausmaß

Für die Nachrüstung von Sonnenschutz an Fenstern und Balkontüren kann ein einmaliger nicht rückzahlbarer Beitrag im Ausmaß von 50% der Kosten, maximal jedoch EUR 1.500,--, gewährt werden.

### Erforderliche Unterlagen

- Förderungsantrag für Mieter bzw. Eigentümer;
- Rechnung, die ein Rechnungsdatum bis höchstens sechs Monate vor Antragstellung aufweist;  
**Wichtig:** Einheitspreise müssen aufgeschlüsselt sein!
- Bei Mietwohnungen: Zustimmungserklärung des Hauseigentümers;
- Bei Gemeindewohnungen: Zustimmungserklärung von Wiener Wohnen für Sanierungsarbeiten;
- Bei Gebäuden in Schutzzonen: Stellungnahme (positive Begutachtung) der Abteilung für Architektur und Stadtgestaltung;
- Bei Fassadenmarkisen: Qualitätsnachweis des Herstellers über einen Gesamtenergiedurchlassgrad.

Jetzt können Sie sich viel Geld ersparen!

**Individuell beraten, gemeinsam planen, optimal entscheiden!**

Ihr RaiffeisenBerater hilft Ihnen gerne weiter!

Tel.: 05 1700 1700

E-Mail: [wohnbaufoerderung.wien@raiffeisenbank.at](mailto:wohnbaufoerderung.wien@raiffeisenbank.at)

Stand: Mai 2021